

# Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 15. Januar 2015<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2015<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 33 Bst. c<sup>ter</sup>*

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

<sup>c<sup>ter</sup></sup> der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft auf dem Gebiet des  
Arbeitsverhältnisses der von der Vereinigten Bundesversammlung gewähl-  
ten Mitglieder der Bundesanwaltschaft;

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des Monats nach dem Ende der Referendumsfrist in Kraft.

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

1 BBl 2015 2211  
2 BBl 2015 2235  
3 SR 173.32

